Satzungsanhang für die Tennisabteilung

§ 1

Für die Mitglieder der Tennisabteilung gilt grundsätzlich die Satzung des Vereins. Wegen der in der Tennisabteilung entstehenden höheren Kosten und um die Durchführung des Übungsbetriebes zu gewährleisten, gelten für die Mitglieder der Tennisabteilung die nachstehenden Satzungsbestimmungen zusätzlich.

§ 2

Passive Mitglieder dürfen für die Zeit der ihrer passiven Mitgliedschaft die Tennisplätze nicht benutzen.

§ 3

Ein Mitglied kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres austreten. Der Austritt ist durch Kündigung der Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Jahresablauf durch eingeschriebenen Brief - Datum des Poststempels ist maßgeblich - an den Abteilungsleiter zu erklären. Ein Austritt von volljährigen Mitgliedern per FAX oder E-Mail wird anerkannt.

Neu eintretende aktive Mitglieder dürfen sich erst nach Ablauf des ersten Jahres der Zugehörigkeit zur Tennisabteilung passiv melden.

Passivmeldungen können nur für das nächstfolgende Jahr spätestens drei Monate vor Jahresablauf schriftlich - Datum des Poststempels ist maßgeblich – an den Abteilungsleiter abgegeben werden. Diese Meldung wird auch per FAX oder E-Mail anerkannt.

§ 4

Die Mitglieder der Tennisabteilung haben Jahresbeiträge zu zahlen, die bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig werden und deren Höhe jedes Jahr von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt wird, wobei für Mitglieder, Ehefrauen von Mitgliedern, noch nicht volljährige oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder (Auszubildende, Schüler und Studenten) und passive Mitglieder unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden können.

Neu eintretende Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5

Wer seinen Beitrag bis zum 31. Januar des Jahres zahlt, braucht nur 11/12tel des Beitrages zu zahlen (gilt nicht für Passiv- und Zweitmitgliedschaft).

Wer nicht pünktlich zahlt, muss einen Verspätungszuschlag pro Verzugsmonat zahlen, der ohne Rücksicht auf die Höhe des Rückstandes bis zu dem Monat zu leisten ist, in dem der jeweils fällige Beitrag restlos beglichen wird. Die Höhe der Verzugsgebühr wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für unvorhergesehene oder besondere finanzielle Belastungen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, deren Fälligkeit bestimmt werden muss. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Aktive Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Abteilungsvorstandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Ist jemand trotz Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand, kann er durch Beschluss des Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7

Eine Änderung dieses Satzungsanhanges bedarf der Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung des Vereins mit abstimmenden Mitgliedern der Tennisabteilung.

BSC Rehberge 1945 e.V.

*Berlin, den 08.02.2011*